IMT Nuremberg Archives

H – 3562

International Court of Justice

H3562 - 0002

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. GB 41 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at

British Admiralty

John E. Ray

JOHN E. RAY
Colonel, FA
General Secretary
International Military Tribunal

Date. 11/25/46

H3562 - 0003

00674

OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : NOV 18 1946

I certify that Document Number C 120 was introduced into evidence as Exhibit Number GB 41 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

Geheime Kommandosache — Chef Sache
Nur durch Offizier

Oberkommando der Wehrmacht [1 Wkl. I op 43/39] Berlin, den 3.4.1939

WFA Nr. 37 /39 g.Kdos Chefs.L Ia

Betr. Weisung für die Wehrmacht 1939/40

5 Ausfert.
2. "

Die "Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40" wird neu herausgegeben.

Teil I ("Grenzsicherung") und Teil III ("Danzig") werden Mitte April ausgegeben. Sie bleiben im Grundgedanken unverändert.

Teil II "Fall Weiss" ist anliegend beigefügt. Die Unterschrift des Führers wird nachgeholt.

Zum "Fall Weiss" hat der Führer noch folgendes angeordnet:

1). Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, dass die Durchführung ab 1.9.39 jederzeit möglich ist.

2). Das OKW ist beauftragt, eine genaue Zeittafel für den "Fall Weiss" aufzustellen und die zeitliche Übereinstimmung zwischen den 3 Wehrmachtteilen durch Besprechungen zu klären.

3). Die Absichten der Wehrmachtteile und ihre Unterlagen für die Zeittafel sind dem OKW zum 1.5.39 einzureichen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Verteiler.

OKH = 1 (Prüf-Nr.1)
OKM = 1 (" " 2)
RML u.Ob.dL = 1 (" " 3)
OKW (L) = 2 (" " 4 u.5)

zus. 5

H3562 – 0004

C-120

Der Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

OKW Nr. 37/39 g.Kdos Chefs. WFA/ L I

Berlin, den 11 .4.39.

5 Ausfert.
2. "

Chef Sache
Nur durch Offizier

Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40

Die künftigen Aufgaben der Wehrmacht und die sich daraus ergebenden Vorbereitungen für die Kriegführung werde ich später in einer Weisung niederlegen.

Bis zum Jnkrafttreten dieser Weisung muss die Wehrmacht auf folgende Fälle vorbereitet sein:

I). Sicherung der Grenzen des deutschen Reiches und Schutz gegen überraschende Luftangriffe (s.Anlage I).

II). "Fall Weiss" (s.Anlage II).

III). Jnbesitznahme von Danzig (s.Anlage III).

Aus Anlage IV ergibt sich die Regelung der Befehlsgewalt in Ostpreussen im Falle einer kriegerischen Verwicklung.

Verteiler.

O K H = 1 (Prüf-Nr.1)
O K M = 1 (" " 2)
RdL u.Ob.d.L. = 1 (" " 3)
OKW (WFA/L) = 2 (" " 4 u.5)

Zu 1 Abt. I op 43/39 Gkdos Chefs

H3562 – 0005

Anlage I zu
[illegible] Nr. 37/39 g.K.Chefs.

Geheime Kommandosache

5 Ausf.
2 .Ausf.

Chef-[illegible]
Nur durch Offizier!

I.

Sicherung der Grenzen des deutschen Reiches und Schutz gegen überraschende Luftangriffe.

1.) Die Wehrmacht muss jederzeit in der Lage sein, die Grenzen und den Lebensraum des deutschen Reiches schnell zu sichern. Die Vorbereitungen hiefür müssen so getroffen sein, daß die Grenzsicherung und die Luftverteidigung je nach Lage auch ohne Gesamtmobilmachung entweder für die Gesamtgrenze und den Gesamtluftraum oder für einen Teil ausgelöst werden können.

Als Stichworte gelten: "Grenzsicherung" bzw.
"Grenzsicherung West" (Frankreich,Luxemburg,Belgien) bzw.
"Grenzsicherung Ost" (Polen,Litauen) bzw.
"Grenzsicherung Ost bzw West... ohne.... (z.B.Litauen)

Der Schwerpunkt der Vorbereitungen für die "Grenzsicherung" und die Luftverteidigung liegt im Westen.

2.) Für die Wehrmachtteile ergeben sich folgende Aufgaben:

A. Heer.

Die "Grenzsicherung" ist durch schnell verfügbare, grenznahe Teile sicherzustellen. Darüber hinaus ist im Westen der Einsatz stärkerer Kräfte zur Verteidigung der Grenzbefestigungen vorzubereiten.

Die übrigen Einheiten, insbesondere die mot.Verbände, sind so zur Verfügung zu halten,daß sie je nach Entwicklung der Lage eingesetzt werden können.

1 Abt. I Op 43/39

H3562 – 0006

6-1

Für die "Grenzsicherung Ost" sind nur schwächere Kräfte vorzusehen.

Für die übrigen Grenzen genügt der V.G.A.D.

Vordringlich bleibt die weitere Ausgestaltung der Westbefestigungen zu einer permanenten Anlage, die auch gegen 3-4 fache Überlegenheit des Angreifers sicher gehalten werden kann. Hierzu ist der Einbau weiterer starker Werke unerläßlich. In zweiter Linie sollen die Befestigungen im Osten zum Abschluss gebracht und südlich und [redacted] des Oder-Warthe Bogens an die poln. Grenze vorverlegt werden.

B. Kriegsmarine.

Die Möglichkeit einer Sicherung und Überwachung des deutschen Küstengebietes durch aktive Seestreitkräfte und Seeluftverbände muss jederzeit gewährleistet sein. Über Umfang und Art der Durchführung kann erst auf Grund der jeweiligen politischen Lage entschieden werden.

C. Luftwaffe.

Der Schutz gegen überraschende Luftangriffe ist zunächst durch Einsatz der Luftverteidigung in der Nähe der Friedensstandorte vorzusehen.

Marschieren stärkere Heeresteile an den Grenzen auf, so ist deren Schutz, insbesondere auch gegen Luftaufklärung, sicherzustellen.

Die Masse der Luftangriffskräfte ist auf den Friedensstandorten bereitzuhalten und der Aufmarsch entsprechend der jeweiligen Lage vorzubereiten.

H3562 - 0007

Beilage zu O.K.W. Nr. 37/39 g.K.
Chefs.WFA/L I v. 11.4.39

(Anlage I)

Geheime Kommandosache

Chef Sache
Nur durch Offizier

Besondere Anordnungen für "Grenzsicherung"

1.) Befehlserteilung.

Der Befehl zur Durchführung von Grenzsicherungsmassnahmen wird durch O.K.W. gegeben. Der Umfang der Grenzsicherungsmassnahmen hängt von der Lage ab.

Nur im Falle eines plötzlichen feindlichen Angriffs hat der zuständige örtliche Befehlshaber die erforderlichen Massnahmen selbständig in dem notwendigen Umfang anzuordnen.

2.) Gesetzliche Grundlagen.

Es ist davon auszugehen, dass der Verteidigungs- oder Kriegszustand im Sinne des R.V.-Gesetzes vom 4.9.38 nicht erklärt wird. Alle Handlungen und Forderungen zur Durchführung einer Mobilmachung sind auf die Friedensgesetzgebung zu gründen.

3.) Mobilmachung.

Je nach der Lage wird vom Obersten Befehlshaber entschieden werden, ob - unabhängig von Vorausmassnahmen- die Gesamt- oder Teilmobilmachung sich nur auf die Wehrmacht erstreckt, oder ob auch die Rüstungsindustrie und der ziv. Bereich ganz oder teilweise mobilgemacht werden.

1. Anlage zu O.K.W. A I op 49/39 4.)

H3562 - 0008

4.) Operationsgebiet.

Bei Durchführung von Grenzsicherungsmassnahmen wird je nach der Lage das vorgesehene Operationsgebiet in Kraft gesetzt.

Jn diesem Operationsgebiet wird der Ob.d.H. durch Sonderbefehl nach den Grundsätzen des Reichsverteidigungsgesetzes vom 4.9.38. die Befugnisse zur Ausübung der vollziehenden Gewalt erhalten. Er kann sie ganz oder teilweise auf die Armeeführer übertragen.

5.) V.G.A.D. bzw. V.G.A.D. (K) und Grenzwacht.

Anordnungen für die Aufstellung des verst. Grenzaufsichtsdienstes - V.G.A.D. bzw. V.G.A.D. (K) - und der Grenzwacht ergehen im Bedarfsfall durch O.K.W.

6.) Befugnisse des R.d.L.u.Ob.d.L. in Fragen der Luftverteidigung.

Die dem R.d.L.u.Ob.d.L. gem. O.K.W. Nr. 2230/38 g.K. WFA/L II v. 27.9.38 Abschn. III für den Mob.- (X-) Fall zugewiesenen Befugnisse können ihm bereits in einer Spannungszeit durch Anordnung des Obersten Befehlshabers übertragen werden.

7.) Freimachen der Grenzgebiete.

Alle Massnahmen auf diesem Gebiet unterliegen der Genehmigung des OKW.

Jm Westen kommt in erster Linie Freimachen der roten Zone gegenüber der luxemburgischen und französischen Grenze in Frage.

Jm

H3562 – 0009

H3562 - 0010

Jm Osten ist mit Rückführung und Freimachung weniger zu rechnen. Jm Vordergrund stehen die Vorbereitungen für eine Auffangorganisation für Flüchtlinge.

8.) Aus- und Umquartierung der Bevölkerung zum Schutz gegen Luftangriffe.

Sofern Aus- und Umquartierung der Bevölkerung sowie sonstige Massnahmen (Räumung von Schulen, Freimachen von öffentl. Gebäuden, Krankenhäusern usw.) zum Schutz gegen Luftangriffe im Mob.-(X-) Fall in Frage kommen, sind diese Massnahmen durch den R.d.L.u.Ob.d.L. unter Beteiligung der betr. militärischen und zivilen Dienststellen vorzubereiten und kalendermässig festzulegen. Die Durchführung der vorgesehenen Massnahmen bereits in Spannungszeiten unterliegt der Genehmigung des O.K.W.

9.) Unterstellung.

Es werden je nach der Lage ganz bzw. teilweise unterstellt:

a) dem Ob.d.H.:

die für die einzelnen Fälle vorgesehenen Teile der Luftwaffe,

die SS-Verfugungstruppe gem. O.K.W. Nr. 1730/38 g.K. WFA/L II v. 28.8.38.,

von der Polizei zunächst die mob.mässig vorgesehenen Kräfte,

vom R.A.D. die in der Bes.Anlage 7 zum Mob.Plan Heer festgelegten Teile,

b) dem Ob.d.M.:

die Marinefliegerverbände,

die

H3562 -0011

die mob.mässig vorgesehenen Teile des R.A.D.,

c) dem R.d.L.u.Ob.d.L.:

die in der Bes.Anlage 3 zum Mob.Plan Luftwaffe festgelegten Teile des R.A.D.,

die zur Verwendung als Luftlandetruppen vorgesehenen Einheiten des Heeres gem. Anforderung des Ob.d.L.

10.) Überwachen und Unterbindung des Nachr.Verkehrs an Land- und Seegrenzen und Unterbindung des Bahn-, Luft- und Schiffsverkehrs.

Die erforderlichen Massnahmen werden durch O.K.W. in Zusammenarbeit mit den Wehrmachtteilen so vorbereitet, dass sie je nach Lage an allen Grenzen (einschl. der Küste) oder gegen einzelne Fremdstaaten ausgelöst werden können. Einzelbestimmungen hierzu folgen.

11.) Nachrichtenverbindungswesen.

Für die Nachrichtenverbindungen der Wehrmachtteile im Operationsgebiet gilt die mit O.K.W. Nr. 1050/39 g.K. WFA/L IIc vom 10.5.39 getroffene Regelung.

Die Durchführung von Nachrichtensperren an behördlichen und privaten Fernmeldeanlagen durch die Wehrmachtteile - mit Ausnahme der durch Kampfhandlungen oder Freimachen des Grenzgebiets bedingten - ist bei O.K.W. zu beantragen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der F.i.K. Wehrmacht wird je nach Lage durch das O.K.W. angeordnet.

Für den feindl. H-Dienst darf eine Veränderung des gesamten Funkbildes zunächst nicht erkennbar sein. Der

Friedensfunkbetrieb

Friedensfunkbetrieb der Wehrmachtteile ist daher bis zum Beginn der Operationen aufrecht zu erhalten. Die notwendig werdenden zusätzlichen Verschleierungsmassnahmen befehlen die Wehrmachtteile.

Massnahmen zur Störung des nichtmilitärischen feindl. Funkverkehrs werden vom O.K.W. angeordnet.

Die operative Funkaufklärung bleibt den Wehrmachtteilen überlassen und ist frühzeitig kriegsmässig durchzuführen. Ein Sondereinsatz durch O.K.W. ist zunächst nicht beabsichtigt.

12.) Versorgung.

Die Versorgung der Truppe erfolgt nach den hierfür in Friedenszeiten für das Reichsgebiet gültigen Gesetzen und Vorschriften.

13.) Gebührnisse und Verpflegung.

Die eingesetzten Teile der Wehrmacht erhalten die Marschabfindung gemäss Beilage 4 der H Dv 159. Die Verbände im einzelnen, bei denen diese Abfindung anzuwenden ist, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

14.) Buchung der entstehenden Mehrkosten.

Die durch die "Grenzsicherung" entstehenden Mehrkosten sind bei dem dafür besonders eingerichteten (ausserplanmässigen) Kap. VIII E 230 (Haushalt des OKW) endgültig in Ausgabe zu buchen.

H3562 – 0012

Anlage II zu OKW Nr.37/39 g.K.Chefs. L I

Geheime Kommandosache

5 Ausfert.
2. "

II.

" F a l l W e i s s "

Die gegenwärtige Haltung Polens erfordert es, über die bearbeitete "Grenzsicherung Ost" hinaus die militärischen Vorbereitungen zu treffen, um nötigenfalls jede Bedrohung von dieser Seite für alle Zukunft auszuschliessen.

1). Politische Voraussetzungen und Zielsetzung.

Das deutsche Verhältnis zu Polen bleibt weiterhin von dem Grundsatz bestimmt, Störungen zu vermeiden. Sollte Polen seine bisher auf dem gleichen Grundsatz beruhende Politik gegenüber Deutschland umstellen und eine das Reich bedrohende Haltung einnehmen, so kann ungeachtet des geltenden Vertrages eine endgültige Abrechnung erforderlich werden.

Das Ziel ist dann, die polnische Wehrkraft zu zerschlagen und eine den Bedürfnissen der Landesverteidigung entsprechende Lage im Osten zu schaffen. Der Freistaat Danzig wird spätestens mit Beginn des Konfliktes als deutsches Reichsgebiet erklärt.

Die politische Führung sieht es als ihre Aufgabe an, Polen in diesem Fall möglichst zu isolieren, d.h.den Krieg auf Polen zu beschränken.

Eine zunehmend krisenhafte innere Entwicklung in

1. Mal. I op 43/39 Gkdos. Chefs.

H3562 – 0013

Frankreich und eine daraus folgernde Zurückhaltung Englands könnten eine derartige Lage in nicht zu ferner Zeit entstehen lassen.

Ein Eingreifen Russlands, soweit dieses dazu fähig sein sollte, wird Polen aller Voraussicht nach nichts nützen, da es seine Vernichtung durch den Bolschewismus bedeuten müsste.

Die Haltung der Randstaaten wird allein von dem militärischen Übergewicht Deutschlands bestimmt werden. ~~Im Falle der weiteren Entwicklung kann es erforderlich werden, die Randstaaten bis zu der Grenze des alten Kurland zu besetzen und dem Reiche einzugliedern.~~

Auf deutscher Seite kann man mit Ungarn als Bundesgenossen nicht ohne weiteres rechnen. Die Haltung Italiens ist durch die Achse Berlin - Rom bestimmt.

2). Militärische Folgerungen.

Die grossen Ziele im Aufbau der deutschen Wehrmacht bleiben weiterhin durch die Gegnerschaft der westlichen Demokratien bestimmt. Der "Fall Weiss" bildet lediglich eine vorsorgliche Ergänzung der Vorbereitungen, ist aber keineswegs als die Vorbedingung einer militärischen Auseinandersetzung mit den Westgegnern anzusehen.

Die Isolierung Polens wird umso eher auch über den Kriegsausbruch hinaus erhalten bleiben, je mehr es gelingt, den Krieg mit überraschenden, starken Schlägen zu eröffnen und zu schnellen Erfolgen zu führen.

Die Gesamtlage wird es aber in jedem Fall erfordern,

H3562 - 0014

dass auch Vorkehrungen zum Schutz der Westgrenze u. der Nordseeküste des Reichs und des Luftraums über ihnen getroffen werden.

Gegen die Randstaaten, insbesondere gegen Litauen, sind Sicherungsmassnahmen für den Fall eines pdnischen Durchmarschs zu treffen.

3). Aufgaben der Wehrmacht.

Die Aufgabe der Wehrmacht ist es, die polnische Wehrmacht zu vernichten. Hierzu ist ein überraschender Angriffsbeginn anzustreben und vorzubereiten. Die getarnte oder offene Mobilmachung wird erst am Angriffsvortage zu dem spätestmöglichen Termin befohlen werden.

Über die für die "Grenzsicherung West" vorgesehenen Kräfte (s.Abschn.I) "Grenzsicherung") ist zunächst nicht anderweitig zu verfügen.

Die übrigen Grenzen sind nur zu beobachten, gegen Litauen ist zu sichern.

4). Aufträge für die Wehrmachtteile.

a). H e e r .

Operationsziel im Osten ist die Vernichtung des polnischen Heeres.

Hierfür kann auf dem Südflügel slowakisches Gebiet betreten werden. Auf dem Nordflügel ist schnell die Verbindung ~~hindurch~~ zwischen Pommern und Ostpreussen herzustellen.

Die Vorbereitungen für den Beginn der Operationen sind so zu treffen, dass auch - ohne den planmässigen Auf-

H3562 - 0015

H3562 – 0016

/10

marsch mobilgemachter Verbände abzuwarten - mit zunächst verfügbaren Teilen sofort angetreten werden kann. Eine getarnte Bereitstellung dieser Teile unmittelbar vor dem Angriffstag kann vorgesehen werden. Die Entscheidung hierzu behalte ich mir vor.

Ob die für die"Grenzsicherung West" vorgesehenen Kräfte in vollem Umfang dorthin aufmarschieren oder zum Teil für andere Verwendung frei werden, wird von der politischen Lage abhängen.

b). K r i e g s m a r i n e .

Jn der Ostsee fallen der Kriegsmarine folgende Aufgaben zu:

1). Vernichtung bzw.Ausschaltung der polnischen Seestreitkräfte.

2). Abriegelung der nach den polnischen Seestützpunkten, insbesondere Gdingen, führenden Seewege. Der neutralen Schiffahrt in polnischen Häfen und in Danzig ist eine mit Beginn des Einbruchs in Polen bekanntzugebende Auslauffrist zu setzen. Nach ihrem Ablauf werden der Kriegsmarine die Sperrmassnahmen freigegeben.

Die durch die Auslauffrist entstehenden Nachteile für die Seekriegführung müssen in Kauf genommen werden.

3). Unterbindung des polnischen Verkehrs.

4). Sicherung des Seeweges Reich - Ostpreussen.

5). Schutz der deutschen Seeverbindungen nach Schweden und den baltischen Staaten.

6). Aufklärung und Sicherung, soweit möglich in unauf-

fälliger Form, gegen ein Eingreifen sowjetrussischer Seestreitkräfte aus dem finnischen Meerbusen heraus.

Zur Verteidigung der Küsten und des Küstenvorfeldes der Nordsee sind entsprechende Kräfte der Kriegsmarine vorzusehen.

In der südlichen Nordsee und im Skagerrak sind die Massnahmen zu treffen, die zur vorsorglichen Sicherung gegen ein überraschendes Eingreifen der Westmächte in den Konflikt geboten erscheinen. Sie haben sich auf das unbedingt notwendige Mass zu beschränken. Ihre Unauffälligkeit muss gewährleistet sein. Es kommt hierbei entscheidend darauf an, jegliche Handlungen zu vermeiden, die die politische Haltung der Westmächte verschärfen könnten.

c). Luftwaffe.

Die Luftwaffe ist, unter Belassung der notwendigen Kräfte im Westen, überfallartig gegen Polen einzusetzen.

Für die Luftwaffe stehen, neben der Vernichtung der polnischen Luftwaffe in kürzester Frist, folgende Aufgaben im Vordergrund:

1). Störung der polnischen Mobilmachung und Verhinderung eines planmässigen polnischen Heeresaufmarschs.

2). Unmittelbare Unterstützung des Heeres, vor allem der zuerst vorgehenden Teile, schon vom Überschreiten der Grenze an.

Eine etwaige Überführung von fliegenden Verbänden nach Ostpreussen vor Beginn der Operationen darf die Überraschung nicht gefährden.

H3562 - 0017

Das erste Überfliegen der Grenze ist zeitlich mit den Operationen des Heeres abzustimmen.

Angriffe auf den Hafen Gdingen sind erst nach Ablauf der der neutralen Schiffahrt gestellten Auslauffrist (s.Ziffer 4 b) freigegeben.

Schwerpunkte der Luftverteidigung sind über Stettin, Berlin und dem oberschlesischen Jndustriegebiet zuzüglich von Mähr.Ostrau und Brünn zu bilden.

H3562 – 0018

Beilage zu O.K.W. Nr. 37/39 g.K.
Chefs. WFA/L I vom 11.4.39.

(Anlage II)

Geheime Kommandosache

Chef Sache
Nur durch Offizier

Besondere Anordnungen für

" Fall Weiss "

1.) Gesetzliche Grundlagen.

Es ist davon auszugehen, dass der Verteidigungs- oder Kriegszustand im Sinne des R.V.-Gesetzes vom 4.9.1938 nicht erklärt wird. Alle Handlungen und Forderungen sind auf die Friedensgesetzgebung zu gründen. Die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung gelten sinngemäss. Ergänzungen bleiben vorbehalten.

2.) Mobilmachung.

Über den Umfang der im Fall Weiss erforderlichen Vorausmassnahmen, insbesondere soweit sie Einberufung von personellen und materiellen Ergänzungen zur Folge haben, ergehen noch Anweisungen des OKW.

Wird für die Wehrmacht oder Teile derselben die Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung (X-Fall) angeordnet, so ist hiermit der X-Fall im zivilen Bereich einschl. der Rüstungsindustrie nicht ohne weiteres verbunden. Es werden jedoch in dem erforderlichen Umfang, örtlich begrenzt, diejenigen Massnahmen durch das OKW angeordnet werden, die für die Mobilmachung der Wehrmacht oder von Teilen derselben sowie zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Behörden

und

2. Anlage zu O.K.W. A I op 49/39

H3562 – 0019

H3562 – 0020

und Betriebe erforderlich sind.

Wird für die Wehrmacht in ihrer Gesamtheit die allgemeine Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung (Mob.Fall) angeordnet, ist hiermit die gesamte Mobilmachung im zivilen Bereich einschl. der Rüstungsindustrie unlösbar und automatisch verbunden. Mit der Mobilmachung mit öffentlicher Verkündung ist jedoch nicht zu rechnen, wenn die militärischen Ereignisse auf den Fall Weiss beschränkt bleiben.

3.) Operationsgebiet und vollziehende Gewalt.

Für den "Fall Weiss" wird das Op.Gebiet Ost und, falls Grenzsicherung West in Frage kommt, auch das hierfür festgelegte Op.Gebiet West durch O.K.W. in Kraft gesetzt.

Mit Überschreiten der Reichsgrenze erweitert sich das Op.Gebiet dem Geländegewinn der Truppe entsprechend nach vorwärts.

Im Op.Gebiet des Heeres wird der Ob.d.H. durch besonderen Befehl die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt erhalten mit der Berechtigung, diese Befugnis ganz oder teilweise auf die Armeeführer zu übertragen.

4.) V.G.A.D. bzw. V.G.A.D. (K) und Grenzwacht.

Anordnungen für die Aufstellung des verst. Grenzaufsichtsdienstes - V.G.A.D. bzw. V.G.A.D. (K) - und der Grenzwacht ergehen im Bedarfsfall durch O.K.W.

5.) –

H3562 – 0021

5.) Befugnisse des R.d.L.u.Ob.d.L. in Fragen der Luftverteidigung.

Die dem R.d.L.u.Ob.d.L. gem. O.K.W. Nr. 2230/38 g.K. WFA/L II vom 27.9.38 Abschn. III für den Mob.- (X-) Fall zugewiesenen Befugnisse können ihm bereits in einer Spannungszeit durch Anordnung des Obersten Befehlshabers übertragen werden.

6.) Freimachen des Grenzgebiets.

Die Durchführung von Freimachungs- und Rückführungsmassnahmen im Osten unterbleibt. O.K.H. trifft Vorbereitungen für die Auffangorganisation deutschstämmiger Flüchtlinge aus Polen.

7.) Aus- und Umquartierung der Bevölkerung zum Schutz gegen Luftangriffe.

Sofern Aus- und Umquartierung der Bevölkerung sowie sonstige Massnahmen (Räumung von Schulen, Freimachen von öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern usw.) zum Schutz gegen Luftangriffe im Mob.- (X-) Fall in Frage kommen, sind diese Massnahmen durch den R.d.L.u.Ob.d.L. unter Beteiligung der betr. militärischen und zivilen Dienststellen vorzubereiten und kalendermässig festzulegen. Die Durchführung der vorgesehenen Massnahmen bereits in Spannungszeiten unterliegt der Genehmigung des O.K.W.

8.) Unterstellung.

Es werden je nach der Lage ganz bzw. teilweise unterstellt:

a) dem Ob.d.H.:

die für den Fall Weiss vorgesehenen Teile der Luftwaffe,

die

H3562 – 0022

die SS-Verfügungstruppe gem. O.K.W. Nr. 1730/38 g.K. WFA/L II vom 28.8.38.,

von der Polizei zunächst die mob.mässig vorgesehenen Kräfte,

vom R.A.D. die in der Bes. Anlage 7 zum Mob.Plan Heer festgelegten Teile.

b) dem Ob.d.M.:

die Marinefliegerverbände,

die mob.mässig vorgesehenen Teile des R.A.D.

c) dem R.d.L.u.Ob.d.L.:

die in der Bes.Anlage 3 zum Mob.Plan Luftwaffe festgelegten Teile des R.A.D.,

die zur Verwendung als Luftlandetruppen vorgesehenen Einheiten des Heeres gem. Anforderung des Ob.d.L.

9.) Überwachen und Unterbindung des Nachr.Verkehrs an Land- und Seegrenzen und Unterbindung des Bahn-, Luft- und Schiffsverkehrs.

Die erforderlichen Massnahmen werden durch O.K.W. in Zusammenarbeit mit den Wehrmachtteilen so vorbereitet, dass sie für den "Fall Weiss" und entsprechend der Lage auch an den übrigen Grenzen (einschl. der Küste) ganz oder teilweise ausgelöst werden können. Einzelbestimmungen hierzu folgen.

10.) Nachrichtenverbindungen.

Für die Nachr.Verbindungen der Wehrmachtteile im Op.Gebiet des Heeres gilt die mit O.K.W. Nr. 1050/39 g.K. WFA/L II c vom 10.5.39 getroffene Regelung.

Mit Fortschreiten der Operationen im Korridor sind nach Anordnung des OKH die militärischen, behördlichen und privaten

H3562 - 0023

ten Fernmeldeanlagen zu besetzen und nach Jnbesitznahme des Korridors - soweit geeignet - zur Verbesserung der Verbindungen zwischen dem Reich und Ostpreussen sowie Danzig wieder in Betrieb zu nehmen.

Der Zeitpunkt des Jnkrafttretens der "Funkregelung im Kriege (F.i.K.) Wehrmacht" wird je nach Lage durch O.K.W. angeordnet.

Die Durchführung von Nachrichtensperren an behördlichen und privaten Fernmeldeanlagen durch die Wehrmachtteile - mit Ausnahme der durch Kampfhandlungen oder Freimachen des Grenzgebiets bedingten - ist bei O.K.W. zu beantragen.

Für den feindlichen H-Dienst darf eine Änderung des gesamten Funkbildes zunächst nicht erkennbar sein. Der Friedensfunkverkehr der Wehrmachtteile ist daher bis zum Beginn der Operationen aufrecht zu erhalten. Die notwendigen zusätzlichen Verschleierungsmassnahmen befehlen die Wehrmachtteile.

Massnahmen zur Störung des nicht militärischen feindlichen Funkverkehrs werden vom O.K.W. angeordnet. Die operative Funkaufklärung bleibt den Wehrmachtteilen überlassen und ist frühzeitig kriegsmässig durchzuführen.

11.) Versorgung.

Die Truppe kann nach Anordnung des Ob.d.H. aus dem besetzten Gebiet versorgt werden. Dabei ist die Notlage der deutschen Minderheit gebührend in Rechnung zu stellen.

Jm besetzten Gebiet kann unter sinngemässer Anwendung der Haager-Landkriegsordnung von Requisitionen Gebrauch

gemacht

H3562 – 0024

gemacht werden; soweit Leistungen von deutschstämmiger Bevölkerung gefordert werden müssen, sind sie in deutscher Währung zu bezahlen.

Der Währungskurs für alle Leistungen wird zu gegebener Zeit durch das OKW bekanntgegeben.

12.) Gebührnisse und Verpflegung. Ziffer 12 siehe unten

Für die eingesetzten Teile der Wehrmacht sind neben freier Verpflegung und Unterkunft 1/4 Kommandogeld zu gewähren. Die Verbände im einzelnen, bei denen diese Abfindung anzuwenden ist, bestimmen die Oberkommandos der Wehrmachtteile.

13.) Buchung der entstehenden Mehrkosten.

Die durch den Fall Weiss entstehenden Mehrkosten sind bei dem dafür besonders eingerichteten (ausserplanmässigen) Kap. VIII E 230 (Haushalt des OKW) endgiltig in Ausgabe zu buchen.

12.) Gebührnisse (Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Heilfürsorge).

Die Teile der Wehrmacht, für die der X-Fall angeordnet ist, erhalten vom ersten X-Tag ab Gebührnisse nach dem Entwurf des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG).

Offiziere d.B. und Wehrmachtbeamte d.B. erhalten in Ergänzung des § 3 (1) des EWGG die Hälfte des Übungsgeldes, die Unteroffiziere d.B. die volle Übungslöhnung weiter. Die Übungslöhnung für Gefreite und Mannschaften ist im Wehrsold enthalten.

§ 3 Abs.2 - 4 (Abzug des Ausgleichsbetrages), § 7 (Frontzulage) und § 8 des EWGG (Änderung der Reisekosten und Kommandovergütung) finden keine Anwendung.

H3562 – 0025

Durch Offizier geschrieben.

Geheime Kommandosache

Oberkommando der Wehrmacht.

WFA. Nr. 67/39 g.Kdos. L (I)

Berlin, den 24. 6. 39.

5 Ausfertigungen.
2. Ausfertigung

Betrifft: Fall Weiss.

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

Ob. d. M.
Ei I Op 76/39
Eing: 26. 6. 39
Anlagen:

OKH. wird mit der Ausrichtung aller Maßnahmen beauftragt, welche die unversehrte Besitznahme der Brücken über die untere Weichsel zum Ziel haben. Nach Abschluß der Vorbereitungen ist dem OKW durch OKH zusammenfassend kurz zu berichten.

Außerdem ist durch OKH und OKM erneut zu prüfen, ob bei Handstreichen gegen die Brücke Dirschau die Überraschung durch vorangegangene Maßnahmen der Kriegsmarine in der Danziger Bucht gefährdet werden kann. Angesichts der Wichtigkeit der Brücke ist festzustellen, ob die s.Zt. ausgesprochene Zustimmung des OKH zu den beabsichtigten Maßnahmen der Kriegsmarine (Sperren vor der Y-Zeit) aufrechterhalten bleibt.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Verteiler:

OKH	1. Ausf.
OKM	2. Ausf.
R d L u. Ob.d.L.	3. Ausf.
Ausl/Abw	4. Ausf.
WFA/L	5. Ausf.

Anlage III zu OKW Nr. 37/39 g.Kdos Chefs. WFA/L I

Chef Sache

13

5 Ausfert.
2. "

III.

Jnbesitznahme von D a n z i g .

Die handstreichartige Besetzung des Freistaates Danzig kann unabhängig vom "Fall Weiss" in Ausnutzung einer politisch günstigen Lage in Frage kommen.

Für die Vorbereitungen gilt folgende Grundlage:

Die "Regelung der Befehlsgewalt in Ostpreussen im Falle einer kriegerischen Verwicklung" (s.Anlage IV) wird bezüglich Ziffer 3 in Kraft gesetzt.

Die Besetzung durch das Heer hat von Ostpreussen aus zu erfolgen.

Die Kriegsmarine unterstützt das Unternehmen des Heeres durch Eingreifen von See aus nach näherer Anordnung des Ob.d.M. Die beteiligten Streitkräfte sind auf Zusammenarbeit mit dem Heere anzuweisen.

Jnwieweit Teile der Luftwaffe bei der Besetzung mitwirken können, ist vom R.d.L. und Ob.d.L. zu überprüfen.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Wehrmachtteile unter sich unmittelbar.

H3562 – 0026

Beilage zu O.K.H. Nr. 37/39 g.K.
Chefs. «FA/L I.v. 11.4.39.

(Anlage III)

Geheime Kommandosache

Besondere Anordnungen für

"Jnbesitznahme von Danzig "

Chef Sache
Nur durch Offizier

1.) Allgemeines.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Jnbesitznahme des Freistaates Danzig ein rein deutsches Gebiet nach langer Trennung wieder unter die Hoheit des Deutschen Reiches gestellt wird.

2.) Gesetzliche Grundlagen.

Es ist davon auszugehen, dass der Verteidigungs- oder Kriegszustand im Sinne des R.V.-Gesetzes vom 4.9.38 nicht erklärt wird.

3.) Mobilmachung.

Da die Jnbesitznahme von Danzig nur mit Teilen der Friedenswehrmacht ohne Mob.Verstärkungen durchgeführt wird, ist auch im ziv. Bereich einschl. der Rüstungsindustrie mit keinerlei Mob.-Massnahmen zu rechnen.

4.) Operationsgebiet und vollziehende Gewalt.

Ein Operationsgebiet auf reichsdeutschem Gebiet wird nicht gebildet, jedoch wird bei Überschreiten der Reichsgrenze der Ob.d.H. die Befugnis zur Ausübung der vollziehenden Gewalt erhalten mit der Berechtigung, sie ganz oder

3. Anlage zu O.K.H. Nr. I 49/39 teilweise

H3562 – 0027

H3562 – 0028

teilweise dem Komm. General des I.A.K. zu übertragen.

5.) V.G.A.D. bzw. V.G.A.D.(K) und Grenzwacht.

Anordnungen für die Aufstellung des verst. Grenzaufsichtsdienstes - V.G.A.D. bzw. V.G.A.D.(K) - und der Grenzwacht ergehen im Bedarfsfall durch O.K.W.

6.) Unterstellungen.

Hinsichtlich der Unterstellung von Teilen der Luftwaffe unter das Heer gilt die Anlage IV der Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40 (O.K.W. Nr. 37/39 g.K. Chefs. WFA/L I v. 11.4.39).

Der Kriegsmarine werden Teile der Marineflieger-verbände nach näherer Vereinbarung zwischen Ob.d.M. und Ob.d.L. unterstellt.

Insofern SS-V.Tr. und Polizei an der Besetzung teilnehmen, werden diese Kräfte dem O.K.H. unterstellt.

7.) Überwachen und Unterbindung des Nachr.Verkehrs an Land- und Seegrenzen und Unterbindung des Bahn-, Luft- und Schiffsverkehrs.

Das mit der Inbesitznahme von Danzig beauftragte I.A.K.

kann

H3562 – 0029

kann erforderliche Massnahmen in Ostpreussen bzw. für Danzig selbständig treffen.

Für das übrige Reichsgebiet behält sich O.K.W. die Anordnung derartiger Massnahmen vor.

8.) Nachrichtenverbindungen.

Die Ausnutzung der behördl. und privaten Fernmeldeanlagen wird dem Gen.Kdo. I freigegeben. Der Bedarf der eingesetzten Verbände der Luftwaffe und der Kriegsmarine ist durch das Gen.Kdo.I sicherzustellen.

Die Wehrmachtsnachrichtenkommandantur Königsberg wird W.Kr.Kdo.I unterstellt.

Im besetzten Gebiet sind die milit., behördl. und privaten Fernmeldeanlagen frühzeitig zu besetzen. Sie sind nach Abschirmung nach der Feindseite wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Regelung des Funkverkehrs für das Unternehmen - soweit dies nicht durch das Gen.Kdo. I befohlen werden kann-, insbesondere des notwendigen Querverkehrs zwischen den Verbänden der 3 Wehrmachtteile ist durch das O.K.H. besonders anzuordnen.

9.) Versorgung.

Die Truppe kann nach Anordnung des Ob.d.H. aus dem besetzten Gebiet versorgt werden. Hierbei ist nach deutschen Gesetzen zu verfahren.

Alle Leistungen der Bevölkerung sind in deutscher Währung zu bezahlen, Requisitionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der

H3562 – 0030

Der Währungskurs für alle Leistungen wird zu gegebener Zeit durch das O.K.W. bekanntgegeben.

10.) Gebührnisse und Verpflegung.

Die eingesetzten Teile der Wehrmacht erhalten die Marschabfindung gem. Beilage 4 der H.Dv. 159.

11.) Buchung der entstehenden Mehrkosten.

Die durch die Inbesitznahme des Freistaates Danzig entstehenden Mehrkosten sind bei dem dafür besonders eingerichteten (ausserplanmässigen) Kap. VIII E 230 (Haushalt des OKW) in Ausgabe zu buchen.

H3562-0030A

C-120

Geheime Kommandosache

Anlage IV zu
OKW L Ia Nr. 37 /39
g.Kdos.Chefs.

5 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

14

IV.

Regelung der Befehlsgewalt in Ostpreussen im Falle einer kriegerischen Verwicklung.

1.) Im Falle einer kriegerischen Verwicklung führt der Befehlshaber im Wehrkreis I als Oberbefehlshaber der 3.Armee den Oberbefehl über die Provinz Ostpreussen.Er trägt allein die Verantwortung für die Verteidigung Ostpreussens,die er unter Einsatz der letzten Kräfte und Mittel zu führen hat, um die Provinz beim Reiche zu erhalten.Hierbei stellt der Ob.d.L. die für die Luftverteidigung Ostpreussens notwendigen Massnahmen im Rahmen der Gesamtluftkriegführung sicher.

2,) Der Befehlshaber im Wehrkreis I erhält bei Inkraftsetzen der Kennziffer "9434"(Befehlsübernahme) der Vorausmassnahmen des X-Falles für Ostpreussen die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt in der gesamten Provinz.Er kann mit Wirkung für Ostpreussen Rechtsverordnungen erlassen,Sondergerichte einsetzen und allen Behörden und Dienststellen Weisungen erteilen.Das Weisungsrecht geht Weisungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

3.)Der Koluft beim A.O.K.3 untersteht mit den dem A.O.K. zugeteilten Einheiten der Luftwaffe taktisch dem Oberbefehlshaber dieser Armee.

Die übrigen in Ostpreussen eingesetzten Teile der Luftwaffe unterstehen über das Luftwaffenkdo.Ostpreussen dem Ob.d.L.

Für die Abgrenzung der Befugnisse des A.O.K.3 gegenüber der Luftwaffe in Ostpreussen gilt die Verfügung OKW Nr.1922/38 g.Kdos.WFA/L vom 27.9.38 sinngemäss.

1 Abt. I Op 43/39

H3562 – 0031

C-120

15

4.)Bezüglich der Unterstellung von Streitkräften und Dienststellen der Kriegsmarine in Ostpreussen unter den Befehl des A.O.K. 3 behalten die zwischen O K H und O K M hierüber getroffenen Vereinbarungen (Regelung der Befehlsbefugnisse in Ostpreussen) volle Gültigkeit.

5.)Grenzverletzungen von deutscher Seite sind vor Eingang meiner ausdrücklichen Genehmigung oder vor einwandfreier Feststellung umfangreicher Grenzverletzungen durch eine fremde Macht unbedingt zu verhindern.

6.)Wird ein Teil der Provinz Überraschend militärisch bedroht und können besondere Ermächtigungen zur Abwehr dieser Gefahr nicht abgewartet werden, so hat der Befehlshaber im Wehrkreis I das Recht in eigener Verantwortung allen zivilen und militärischen Dienststellen Ostpreussens die zum Schutz des Grenzgebietes nötigen und unaufschiebbaren Weisungen zu erteilen. Die Ausführung dieser Weisungen geht den sonstigen Obliegenheiten und den Weisungen übergeordneter Stellen vor.

Der Befehlshaber im Wehrkreis I kann in diesem Fall seine Weisungsbefugnisse auf nachgeordnete Truppenführer herab bis zum Standortältesten übertragen.

H3562 - 0032

H3562 – 0033

Geheime Kommandosache

Nur durch Offizier

Anlage V zu
OKW L Ia Nr.37/39 g. Kdos-Chefs.

5 Ausfertigungen
Ausfertigung

Ob.d.M.
Nr. I op 57/39
Eing.: 12.5.39
Anlagen: 1 Karte

V.

Abgrenzung der Operationsgebiete des Heeres.

Ich genehmige die aus beiliegender Karte ersichtliche Abgrenzung der Operationsgebiete des Heeres.

Operationsgebiet West gilt für Grenzsicherung West und Verteidigung der Westgrenze.

Operationsgebiet Ost gilt für Grenzsicherung Ost und Fall Weiss.

Bei Vorgehen unserer Truppen über die Reichsgrenze bzw. über die vordere Grenze der slowakischen Schutzzone erweitert sich das Operationsgebiet entsprechend nach vorwärts.

Verteiler:

O.K.H.		1. Ausf.
O.K.M.		2. Ausf.
R.d.L. u.Ob.d.L.		3. Ausf.
O.K.W. (L)	4.u.	5. Ausf.

Der Oberste Befehlshaber
der Wehrmacht

Berlin, den 10.5. 1939

7 Ausfert.
2. Ausfert.

Nr. 48/39 g.K. WFA/L (I)

Nur durch Offizier

Geheime Reichssache

Betr.: Weisung für die einheitliche Kriegsvorbereitung der Wehrmacht für 1939/40 (OKW.Nr. 37/39 g.K. Chefs. WFA/L (I) v.11.4.39).

Ob. d. M.
A I Op 50 / 39
Eing.: 12. 5. 39
Anlagen: -1-

Als Teil VI der "Weisung" ergehen beiliegend Richtlinien für den Wirtschaftskrieg und den Schutz der eigenen Wirtschaft.

Die Herren Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile wollen dem Oberkommando der Wehrmacht zum 1.8.1939 die auf Grund dieser Richtlinien getroffenen Maßnahmen anmelden.

Verteiler:

O.K.H.	= 1	(Prüf-Nr. 1)
O.K.M.	= 1	(" 2)
R.d.L.u.Ob.d.L.	= 1	(" 3)
O.K.W. (W Stb.)	= 1	(" 4)
O.K.W. (Ausl/Abw)	= 1	(" 5)
O.K.W. (Z)	= 2	(" 6u. 7)

H3562 - 0034

H3562 – 0035

Geheime Kommandosache

Anlage VI zu
OKW Nr.37/39 g.K. WPA/L Ia Chefs.

7 Ausf.
.Ausf.

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

VI.

Weisungen für den Kampf gegen die feindliche Wirtschaft (Wirtschaftskrieg) und Schutzmaßnahmen für die eigene Wirtschaft.

I. Vorbemerkung.

1.) Die wichtigsten Träger des Angriffs auf die feindliche Wirtschaft sind die Kriegsmarine und die Luftwaffe. Ihre Maßnahmen werden durch den Sabotagekrieg ergänzt (OKW (Abw)). Aufgabe des Heeres kann es sein, den deutschen Lebensraum durch Inbesitznahme von Feindgebieten, die für die eigene Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, zu erweitern.

Die Vorbereitung wirtschaftlicher Kampfmaßnahmen ist Sache des OKW.

Für die einheitliche Zielsetzung aller Maßnahmen gegen die feindliche Wirtschaft sorgt das Oberkommando der Wehrmacht (WPA.in Verbindung mit W Stb).Das gleiche gilt für die Schutzmaßnahmen für die eigene Wirtschaft.

2.) In den Abschnitten II u.III der vorliegenden Weisung ergehen Richtlinien für Wirtschaftskrieg und Schutzmaßnahmen in den Fällen "Grenssicherung" und"Weiss". Aus ihnen ergeben sich die von den Wehrmachtteilen und dem OKW.zu treffenden Vorbereitungen.

3.) Voraussetzung für die einheitliche Führung des Wirtschaftskrieges ist die einheitliche Auffassung in der Beurteilung der feindlichen Wirtschaft.

Hierfür

Anlage zu O. K. M. A I op 50/39

H3562 – 0036

Hierfür gelten nachstehende Richtlinien:

a) OKW.(W Stb.) ist verantwortlich für die zu s a m m e n f a s s e n d e w e h r w i r t s c h a f t l i c h e B e u r t e i l u n g der in Frage kommenden Staaten auf Grund der eigenen, der von OKW (Ausl/Abw.) und der von den Wehrmachtteilen geschaffenen Unterlagen. Hierzu ist ein enges Zusammenarbeiten mit den Wehrmachtteilen, dem Auswärtigen Amt, dem GBW. und den sonst in Frage kommenden Stellen erforderlich.

b) Die Wehrmachtteile schaffen in Zusammenarbeit mit OKW.(W Stb. und Ausl/Abw.) Unterlagen für ihren Einsatz und leiten Beiträge zur wehrwirtschaftlichen Gesamtbeurteilung der Feindstaaten dem OKW (W Stb.) zu.

II. Weisung für den Fall "Grenzsicherung".

1.) Angriff gegen die feindliche Wirtschaft.

a) Allgemeines.

Der Fall "Grenzsicherung" bestimmt lediglich die zu Beginn eines Krieges zu treffenden Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß besonders Kriegsmarine und Luftwaffe Vorbereitungen zur sofortigen Eröffnung des Wirtschaftskrieges treffen. Dieser ist mit Schwerpunkt gegen England und in zweiter Linie gegen Frankreich vorzubereiten. England u. Frankreich sind dabei auf den Gebieten, auf denen zwischen beiden Ländern eine

---

wirtschaftliche

H3562 – 0037

wirtschaftliche Aushilfe möglich erscheint, als geschlossener Wirtschaftsblock zu betrachten. Es kommt darauf an, nicht nur die wichtigsten Kraftquellen, sondern vor allem die Engpässe der feindlichen Wirtschaft zu erkennen.

Bei allen Kampfmaßnahmen darf das Hoheitsgebiet neutraler Staaten nicht verletzt werden.

b) Heer.

Die Störung bzw. Zerstörung der feindl. Wirtschafts- und Versorgungsanlagen, die im Schussbereich der in der Grenzsicherung eingesetzten Waffen liegen, ist durch Ob.d.H. in Zusammenarbeit mit OKW (W Stb.) vorzubereiten.

Kommt ein Vorgehen in feindl. Gebiet in Frage, so ist von den höheren Kdostellen unter Beteiligung der dort eingeteilten Verbindungsoffiziere des Wehrwirtschaftsstabes festzulegen, welche wirtschaftlichen und Versorgungsanlagen für eigene spätere Ausnutzung Schonung verlangen. Die rechtzeitige Sicherung von Vorräten aller Art im besetzten Feindgebiet ist von besonderer Bedeutung. Ihre Sicherstellung ist OKW (W Stb.) zu melden.

c) Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine bereitet in ihrem Bereich den Handelskrieg gegen England und Frankreich vor. Entsprechend der jeweiligen politischen Lage im Frieden und unter Berücksichtigung der verschiedenen

Möglichkeiten

H3562 - 0038

Möglichkeiten der Zusammensetzung der Kriegsgegner ist die beabsichtigte Form der Handelskriegführung von rechtlicher und militärischer Seite in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt einer laufenden Prüfung und Angleichung an die zu erwartende Entwicklung zu unterziehen.

Die Operationsgebiete für den Handelskrieg sind zwischen Ob.d.M und Ob.d-L. festzulegen und laufend zu überprüfen.

d) Luftwaffe.

Es sind Angriffsvorbereitungen zur Lähmung der feindl. Ernährungs-, Rohstoff. und Produktionsquellen sowie der Rüstungsindustrie zu treffen. Hierbei sind in Zusammenarbeit mit OKW (W Stb.) und Ob.d-M. die Angriffe schwerpunkmäßig gegn diejenigen Wirtschaftsquellen zusammenzufassen, deren Ausfall sich auf die wehrwirtschaftliche Lage der Gegner am stärksten auswirkt.

Im Kampf gegen die feindl.Seeverbindungen ist die Wahl der Angriffsziele in engster Zugammenarbeit mit OKM. im Sinne gemeinsamer Schwerpunktbildung beider Wehrmachtteile besonders wichtig.

2.) Schutz der deutschen Wirtschaft.

a) Im Falle "Grenzsicherung" gilt das Reichsgebiet (einschließlich Protektorat und slowakische Schutzzone) soweit als für die Wirtschaft gesichert, als es nicht im Feuerbereich der französischen Grenzbefestigungen liegt.

b)

H3562 – 0039

b) Im Heimatkriegsgebiet treten die vorbereiteten Schutzmaßnahmen (aktiver u. passiver Luftschutz, Werkschutz, Sabotageabwehr usw.) im Rahmen der Vorausmaßnahmen oder der Mob.-Anordnungen in Kraft.

c) Im Operationsgebiet des Heeres gelten die gleichen Bestimmungen wie im Heimatkriegsgebiet, soweit es sich um Reichsgebiet (einschl. Protektorat und slowakische Schutzzone) handelt. Wird feindl. Gebiet besetzt, so sind die Schutzobjekte zwischen den höheren Kdostellen des Heeres und der Luftwaffe unter Beteiligung der dort eingeteilten Verbindungsoffiziere des Wehrwirtschaftsstabes festzulegen.
Hierbei ist sicherzustellen, daß die Versorgung und Fertigung der Kriegswirtschaft und der Abtransport ihrer Erzeugnisse auch im Operationsgebiet möglichst ungestört durchgeführt werden kann.

d) Im See- und Küstengebiet ist der Ob.d.M. für den Handelsschutz in dem Umfang verantwortlich, der sich aus den Weisungen für die einheitliche Kriegführung ergibt. Im Kriegsfall mit England ist mit einer eigenen Zufuhr von und Ausfuhr nach Übersee, abgesehen von einzelnen Blockadebrechern, nicht zu rechnen, sodaß in diesem Fall Handelsschutzaufgaben wesentlich nur in der Ostsee und im Küstenvorfeld der Nordsee zu erwarten sind.

3.) Besondere wehrwirtschaftliche Vorbereitungen.

H3562 - 0040

kommt es besonders auf die Behandlung der neutralen Flaggen und derjenigen Güter an, die über neutrale Häfen möglicherweise nach Polen bestimmt sind.

4.) Für den Schutz der deutschen Wirtschaft gelten sinngemäß die Weisungen für den Fall "Grenzsicherung".

H3562 - 0041

3.) Besondere wehrwirtschaftliche Vorbereitungen.

Da Deutschland bei einem Kriege mit England von den Zufuhren aus dem Atlantik abgeschnürt ist, hat der GBW. in Zusammenarbeit mit OKW(W Stb.) und den sonst in Frage kommenden Stellen in erster Linie vorzubereiten:

a) verstärkten Güteraustausch mit Italien,

b) verstärkte Einfuhr aus dem Süd-Ost-Raum,

c) wirtschaftliche Sicherung der Erzlieferungen aus Skandinavien sowie Verlagerung der Verschiffung auf die südschwedischen Häfen,

d) die damit verbundenen innerdeutschen Verlagerungen in Wirtschaft und Verkehr.

III. Weisung für den Fall "Weiss".

1.) Es kommt darauf an, die polnischen Wirtschaftsanlagen möglichst unversehrt in die Hand zu bekommen. Sie werden daher nur dann anzugreifen sein, wenn eine unmittelbare militärische Notwendigkeit besteht.

2.) Die schnelle Inbesitznahme des polnisch-oberschlesischen und Teschener Industriegebietes ist wehrwirtschaftlich von Bedeutung.

3.) Durch Maßnahmen der Kriegsmarine ist jede Zufuhr über See nach Polen zu unterbinden. Zu diesem Zweck ist in Abhängigkeit von der politischen Lage in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt die Form des Handelskrieges gegen die Zufuhr nach Polen festzulegen. Hierbei

H3562 – 0042

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. 1050/39 g.Kdos. F./L IIc

Berlin, den 10. Mai 1939

Geh. Kommandosache!

200 Ausfertigungen
Prüf-Nr.: 1

Betr.: Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet des Heeres.

1.) Im gesamten Kriegsgebiet ist es in erster Linie Aufgabe des Heeres, die feindlichen Erdtruppen, Aufgabe der Kriegsmarine, jeden Feind zur See und Aufgabe der Luftwaffe, die feindliche Luftwaffe zu bekämpfen.

Eine Ausnahme davon bildet lediglich der Kampf, den Heer und Kriegsmarine mit ihren eigenen Waffen und den ihnen ständig unterstellten Teilen der Luftwaffe zum Schutze ihrer Truppen, Schiffe oder Festungsgebiete gegen feindliche Flieger führen.

Alle weiteren Ausnahmen (z.B. Einsatz von Teilen der Luftwaffe oder der Kriegsmarine in den Erdkampf) fallen wie jedes unmittelbare Zusammenwirken der Wehrmachtteile unter die Führungsaufgaben des OKW und werden, soweit erforderlich, von ihm geregelt.

Die Einteilung des Kriegsgebietes in verschiedene Zonen (Operationsgebiet des Heeres, Marine-Festungsgebiet und Heimatkriegsgebiet) darf die Zusammenarbeit der Wehrmachtteile nicht beeinträchtigen.

Nachfolgend werden die Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet des Heeres festgelegt:

I. Befugnisse des Ob.d.H.

2.) Dem Ob.d.H. bzw. seinen nachgeordneten Dienststellen (A.O.K., Korpskdo.) sind im Operationsgebiet des Heeres unterstellt:

a) Die dem Ob.d.H. taktisch unterstellten Dienststellen und Truppen anderer Wehrmachtteile.

Einzelheiten bezgl. der Luftwaffe s. Abschnitt III.

b)

W 1097/39

47
245

H3562 – 0043

b) Sonstige im Operationsgebiet befindliche Dienststellen und Truppenteile der Kriegsmarine und Luftwaffe (Wehrwirtschafts-Inspektionen, Ersatztruppenteile, Schulen) bzgl.

der Unterkunft (mit Ausnahme der bodenständigen Anlagen der Luftwaffe),

des Transportwesens und der Verkehrsregelung (vgl. Ziff. 14),

der Freimachung des Kampfgebietes,

der Abwehr,

des Sanitätswesens (ausser Truppensanitätsdienst)

der Ernährungsmittel, Verpflegung,

der Versorgung mit Kraftfahrbetriebsstoff,

der Feldpost.

Die einheitliche Leitung des Abwehrdienstes liegt in Händen des OKW (Amt Ausl/Abw.) nach besonderen Dienstanweisungen.

3.) Dem Ob.d.H. bzw. den Oberbefehlshabern der Armeen wird bei Ausspruch des Verteidigungs- oder Kriegszustandes ohne weiteren Befehl die Ausübung vollziehender Gewalt im Operationsgebiet gem. Reichsverteidigungsgesetz übertragen.

Soll ihnen die Ausübung vollziehender Gewalt ohne vorherige Verkündung des Verteidigungs- bzw. Kriegszustandes übertragen werden, so wird dies vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht befohlen.

In Ausübung vollziehender Gewalt haben der Ob.d.H. bzw. die Oberbefehlshaber der Armeen die Befugnis, für das Operationsgebiet des Heeres Rechtsverordnungen zu erlassen, Sondergerichte einzusetzen und den für das Operationsgebiet zuständigen Behörden und Dienststellen Weisungen zu erteilen, mit Ausnahme der Obersten Reichsbehörden, der Obersten Preussischen Landesbehörden und der Reichsleitung der NSDAP.

Das Weisungsrecht geht Weisungen sonstiger übergeordneter Stellen vor.

4.) Dem Ob.d.H. wird ein "Zivilbeauftragter beim Oberkommando des Heeres",

den A.O.K.'s ein "Chef der Zivilverwaltung" (Ch.Ziv.Verw.) beigegeben.

Ihre

H3562 – 0044

Ihre Aufgaben sind in H Dv 90 Ziffer 9,11,21,24,26,27,29, 36 und 120 festgelegt.

5.) Die Rü-Wi-Dienststellen bleiben zur Steuerung der Produktion der Rüstungsindustrie und deren Verteilung sowie für allgemein rüstungswirtschaftliche Aufgaben dem OKH (Chef Stb) und den Wehrmachtteilen unmittelbar unterstellt.

Sie unterstehen territorial dem Oberbefehlshaber der Armee, wenn der Standort der Rü-Wi-Dienststelle im Operationsgebiet liegt, wenn der Standort nicht im Operationsgebiet liegt, für den Teil ihres Bereiches, der zum Operationsgebiet gehört.

Wenn das A.O.K. im Rahmen seiner Aufgaben auf kriegswirtschaftliche Betriebe, soweit sie im Bereich des A.O.K. liegen, für zusätzliche Instandsetzung von Gerät zugreifen muss, ist hierzu der Verbindungs-Offizier OKH/Chef Stb bezw. der Chef der Zivilverwaltung (Sonderbeauftragter des G.B.) zu beteiligen.

6.) Für den Luftschutz der Truppen und Einrichtungen des Heeres im Operationsgebiet ist das A.O.K. verantwortlich.

Ausnahmen siehe Abschnitt III.

II. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Feldheer und Kriegsmarine im Operationsgebiet des Heeres.

7.) Werden einzelne Teile der Küste, soweit sich in diesen Anlagen oder Truppen der Kriegsmarine befinden, in das Operationsgebiet des Heeres einbezogen, so werden sie dem zuständigen A.O.K. hinsichtlich der Landkriegführung taktisch unterstellt.

Für die ihnen im Rahmen des Seekrieges zufallenden Aufgaben bleiben sie weiterhin dem Ob.d.M. unterstellt.

III. Abgrenzung der Befugnisse zwischen Feldheer und Luftwaffe im Operationsgebiet des Heeres.

8.) Die Verteidigung des Luftraumes über dem Operationsgebiet des Heeres durch Einheiten der Fliegertruppe ist ausschliesslich Aufgabe des Ob.d.L. *)

9.)

*) Das Gleiche gilt für die Marinefestungsgebiete.

H3562 – 0045

9.) Dem Ob.d.L. bzw. den Luftgaukommandos obliegt ferner verantwortlich der Einsatz von Flakartillerie zum Schutze von

a) kriegswichtigen Anlagen im Operationsgebiet, die für die unmittelbare Kampfführung der Armee selbst ohne unmittelbare Bedeutung sind. Die Kommandostellen des Heeres sind über derartige Luftverteidigungsmaßnahmen zu unterrichten.

b) Verbänden, die dem Ob.d.L. unterstellt sind, und Einrichtungen der Luftwaffe, insbesondere der Fliegerbodenorganisation.

10.) Dem Ob.d.H. obliegt mit den ihm kriegsgliederungsmäßig unterstellten Teilen der Luftwaffe (Flakartillerie)

a) die Luftverteidigung im gesamten Gefechtsgebiet,

b) die Luftverteidigung von Anlagen und Räumen im rückwärtigen Armeegebiet, solange diese für die unmittelbare Erdkriegführung von besonderer Bedeutung sind.

Soweit hierfür auf Anordnung des OKW oder im Benehmen zwischen Heer und Luftwaffe zusätzliche Kräfte des Ob.d.L. eingesetzt werden, dürfen diese nur im Einverständnis mit dem Heer fortgezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet OKW.

11.) Befinden sich Einheiten oder Anlagen der Luftwaffe, welche kriegsgliederungsmäßig dem Ob.d.L. unterstellt sind, im Operationsgebiet des Heeres oder werden sie im Operationsgebiet eingesetzt (Fliegerverbände, Flakartillerie, Teile der Luftnachrichtentruppe oder des Flugmeldedienstes, Fliegerbodenorganisation), so bleiben sie grundsätzlich dem Ob.d.L. unterstellt. (Über Unterkunftverteilung und Transport- und Marschbewegungen siehe Ziffer 14.)

12.) Werden auf Grund der allgemeinen Luftlage starke Luftverteidigungskräfte durch Ob.d.L. im Operationsgebiet des Heeres eingesetzt, so bleiben diese unter einheitlicher Führung des Ob.d.L. Befinden sich Teile der Flakartillerie des Heeres innerhalb solcher Luftverteidigungsräume, so ist der Führer dieses Raumes für die Einheitlichkeit ihres Einsatzes verantwortlich. Ihre Unterstellung unter das Heer bleibt hiervon unberührt.

Über das Kräftemaß der im Operationsgebiet einzusetzenden Luftverteidigungskräfte entscheidet in Zweifelsfällen das OKW.

13.)

H3562 – 0046

13) Für die Durchführung des zivilen Luftschutzes auf Grund der allgemeinen Weisungen des Ob.d.L. sind im Operationsgebiet des Heeres verantwortlich:

a) Die A.O.K.'s im Gefechtsgebiet der Armee.

b) Die Luftgaukommandos im rückwärtigen Armeegebiet im Einvernehmen mit den zuständigen A.O.K.'s.

Die Gefechtsgebiete werden durch die A.O.K.'s abgegrenzt.

Liegt ein Luftverteidigungsgebiet ganz oder teilweise im Operationsgebiet des Heeres, so gelten bei diesem Teil bzgl. der Luftverteidigung und des zivilen Luftschutzes die gleichen Bestimmungen wie im Operationsgebiet.

14.) Grössere Marschbewegungen (d.h. v.Einheiten über Zugstärke), Transporte und Unterkunftverteilung von Verbänden der Luftwaffe, soweit sie dem Ob.d.L. unterstellt sind, werden im Operationsgebiet des Heeres durch das zuständige A.O.K. mit den Erfordernissen des Heeres in Einklang gebracht. Das A.O.K. ist jedoch dafür verantwortlich, dass die Einheiten der Luftwaffe hierbei in die Transport- und Marschbewegungen des Heeres derart eingegliedert werden, dass der Einsatz der Luftwaffe nicht verzögert wird. Dies gilt insbesondere für die Versorgungstransporte.

Alle Forderungen auf obengenannten Gebieten sind von den anordnenden oberen Kommandobehörden der Luftwaffe zeitgerecht über den K o l u f t beim zuständigen A.O.K. anzumelden. Die vom A.O.K. in dieser Hinsicht erlassenen Anordnungen werden den Kommandobehörden der Luftwaffe durch den Koluft zugeleitet und sind für die Luftwaffe bindend.

15.) Die Vertretung aller Belange des Nachrichtenverbindungsdienstes der Luftwaffe im Operationsgebiet des Heeres gegenüber den A.O.K.'s erfolgt durch die den Armeenachrichtenführern zugeteilten "Nachrichtenverbindungs-Offiziere der Luftwaffe".

Diese haben mit den Kommandeuren der Luftwaffe bei den A.O.K.'s enge Fühlung zu halten.

Die gemäss Ziff.11 unter dem Befehl des Ob.d.L. stehenden Teile der Luftnachrichtentruppe im Operationsgebiet sind auf engste Zusammenarbeit mit den Nachrichtenverbindungsoffizieren der Luftwaffe bei den A.O.K.'s angewiesen.

16.) Die Ausnutzung der nichtmilitärischen Fernmeldeanlagen im Operationsgebiet ist dem Heere im besetzten Feindgebiet freizugeben. Auf Reichsgebiet hat die Ausnutzung über die zuständigen Wehrmacht-Nachrichten-Kommandanturen zu erfolgen, die auf Zusammenarbeit mit den Armeenachrichtenführern angewiesen sind.

In

H3562 – 0047

Im besetzten Feindgebiet erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich der Wehrmacht-Nachrichten-Kommandanturen nur bis zum nächsten Knotenpunkt (Vermittlungsstelle, Verstärkeramt usw.) jenseits der Landesgrenze oder der rückwärtigen Grenze des Operationsgebietes.

Der Bedarf der Luftwaffe an nichtmilitärischen Fernmeldeanlagen im Operationsgebiet des Heeres ist daher nur auf Reichsgebiet bei den Wehrmacht-Nachrichten-Kommandanturen zu beantragen und im Rahmen der durch OKW gegebenen Weisungen sicherzustellen. Im Feindgebiet dagegen vertreten die Nachrichtenverbindungsoffiziere der Luftwaffe bei den A.O.K.'s alle Forderungen der Luftwaffe auf Zuweisung von vorhandenen nichtmilitärischen Fernmeldeanlagen unmittelbar gegenüber den A.O.K.'s.

Diese haben im Rahmen des Möglichen den Forderungen der Luftwaffe in gleicher Weise wie denen des Heeres zu entsprechen.

17.) Die Luftwaffe hat im Operationsgebiet des Heeres für den Einsatz ihrer Verbände eigene Drahtnachrichtenanlagen. Die Verantwortung für den Ausbau der Luftwaffennetze trägt der Höhere Nachrichtenführer des zuständigen Luftflottenkommandos oder auf dessen Weisung der Nachrichtenführer des zuständigen Luftgaukommandos. Ihre Belange gegenüber den A.O.K.'s werden gem. Ziff.15 durch die Nachrichtenverbindungsoffiziere der Luftwaffe bei den A.O.K.'s vertreten.

Beim Aufbau der Drahtnetze des Heeres und der Luftwaffe ist durch enge Zusammenarbeit sicherzustellen, daß die Verbindungen ohne gegenseitige Störungen des Fernsprechbetriebes gelegt werden. Die Herstellung der zwischen den beiderseitigen Netzen erforderlichen Querverbindungen befiehlt das A.O.K.

Im Gefechtsgebiet eingesetzte Teile der Luftnachrichtentruppe melden bei ihrem Eintreffen den örtlich zuständigen Truppenführern des Heeres ihren Auftrag und beantragen die Zuweisung des entsprechenden Einsatzortes.

18.) Für die dem Ob.d.L. unterstellten Verbände und Einheiten der Luftwaffe im Operationsgebiet gilt die Funkregelung der Luftwaffe.

Die dem Heer unterstellten Teile der Luftwaffe funken nach den Bestimmungen des Heeres.

Den Forderungen des Heeres für die Durchführung des Funkverkehrs im Operationsgebiet ist durch die Luftwaffe nachzukommen, soweit es die Durchführung der Aufgaben der Luftwaffe zuläßt.

Ist

H3562 – 0048

Ist Funkstille befohlen, so sind, wenn nichts Gegenteiliges vom Ob.d.L. befohlen wird, folgende Funkdienste ausgenommen:

a) Die taktische Funkverbindung der fliegenden Verbände,
b) der Flugsicherungsverkehr in Notfällen,
c) die Funkfeuer,
d) der Befehlsverkehr der Flugmelde-Kompanien und der Flugmeldeverkehr bei der Annäherung feindlicher Flugzeuge,
e) der Wetterfunkdienst,
f) der Funkverkehr innerhalb der Flak- und Flakscheinwerfer-Abteilungen des Ob.d.L. bei Erkennen von Zielen, wenn andere Nachrichtenmittel nicht zur Verfügung stehen.

Diesen Funkdiensten kann jedoch, wenn es die Lage erfordert, Funkbeschränkung hinsichtlich Zeit und Verkehrsumfang durch Ob.d.L. oder das zuständige Luftflottenkommando auf eigenen Entschluß oder auf Antrag der A.O.K.'s auferlegt werden.

Die A.O.K.'s sind durch die Nachrichtenverbindungsoffiziere der Luftwaffe bei den A.O.K.'s über die Durchführung des Funkverkehrs der im Operationsgebiet befindlichen Teile der Luftwaffe zu unterrichten.

19.) Die Verfügung OKW Nr.1922/38 g.Kds.WFA/L vom 27.September 1938 wird hierdurch aufgehoben und ist zu vernichten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verteiler:

H3562 - 0049

V e r t e i l e r :

Prüfnummer:

O K H .(Gen St.d.H.2.Abt.). . . . . 1 - 35

O K M . . . . . 36 - 45

R.d.L.u.Ob.d.L. . . . . 46 - 85

O K W:

W P A 86

L (I a,b,c,IV, VOA 2 x) . . . . 87 - 92

W N V . . . . . 93 - 104

W Pr 105

A Ausl/Abw 106- 115

A W A . . . . . 116 - 125

W Stb . . . . . 126 - 135

W Z 136, 137

W H 138, 139

W R 140, 141

Reichsminister des Innern
z.Hd.Herrn Min.Dir.Dr.D a n c k w e r t s 142

Reichsführer-SS u.Chef der Deutsch.Polizei
z.Hd.Obergruppenführer P e t r i 143

Vorrat . . . . . 144 - 199

Entwurf (L IIc). 200

Geheime Kommandosache

Der Oberbefehlshaber des Heeres
1.Abt.(I) Gen St d H
Nr.3634/38 g.Kdos.

Berlin, den 8.Dezember 1938.

11 Ausfertigungen
3. Ausfertigung.

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

An

Generalkommando I.A.K.

Königsberg/Pr.

Betr.: Weisung für das Oberkommando der 3.Armee im Kriegsfall.

a) Anliegend wird die "Weisung für das Oberkommando der 3.Armee im Kriegsfall" übersandt.

Sie tritt mit Wirkung vom 1.1.39 0,00 Uhr anstelle der bisherigen Weisung (OKH 1.Abt.(I) Gen St d H Nr.170/37 g.Kdos. vom 13.10.37 mit Anlagen 1 u.2) in Kraft. Die bisherige Weisung ist sodann zu vernichten. Lediglich der Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die "Regelung der Befehlsgewalt in Ostpreußen im Falle einer kriegerischen Verwicklung" (OKH 1.Abt.(I) Gen St d H Nr.3594/38 g.Kdos. vom [illegible].38) behält auch für die neue Weisung Gültigkeit und ist beizuheften.

b) Generalkommando I.A.K. hat die durch diese Weisung erforderlichen Maßnahmen vorzubereiten.

Die Bearbeitung hat so zu erfolgen, daß die Durchführung des Falles "Kebel" und "Danzig" sofort erfolgen kann, daß im übrigen die ostpreußischen Kräfte sowohl für offensive Verwendung als auch für die Verteidigung der Provinz raschestens bereit sind.

Das

H3562 – 0050

2

Das Generalkommando I.A.K. hat zu prüfen, inwieweit hierfür eine aufmarschmäßige Bearbeitung nötig ist und zum 10.1.39 Absichten und Zeitbedarf zu melden. Karten 1 : 300 000 mit Einzeichnung sind beizufügen.

c) Für die Unterrichtung nachgeordneter Dienststellen gilt die Verfügung OKH 1.Abt.Ib Gen St d H Nr.2000/36 g.Kdos.v.19.12.36. Mit dem Kommandierenden General der Luftwaffe in Ostpreußen und den zuständigen Marine-Dienststellen ist Verbindung aufzunehmen. Die gemäß OKH 1.Abt.(I) Gen St d H Nr.3405/38 g.Kdos. vom 8.11.38 (nur an Gen.Kdo.I.A.K. ergangen) befohlene Beschränkung der Verbindungsaufnahme mit Marinedienststellen bezüglich Danzigs wird aufgehoben.

v. Brauchitsch

Verteiler:

Gen.Kdo.I.A.K.	=	1.Ausf.
Nachrichtlich:		
H.Gru.Kdo.1	=	2. "
Ob.d.M.	=	3. "
Ob.d.L.	=	4. "
Gen.d.Lw.b.Ob.d.H.	=	5. "
O K W (L)	=	6. "
Chef Gen St d H	=	7. "
5.Abt. GenStdH	=	8. "
6.Abt. "	=	9. "
1.Abt. "	=	10. "
AHA/Jn.7	=	11. "

1 Gp 9-1

H3562 - 0051

Anlage
zu Ob.d.H. 1.Abt.(I) Gen St d H
Nr.3634 /38 g.Kdos. v.8.12.38.

3

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

11 Ausfertigungen
3. Ausfertigung.

Weisung

für das Oberkommando der 3.Armee im Kriegsfall.

Im Anschluß an den Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 27.9.38 (OKW 1.Abt.(I) Gen St d H Nr.3594/38 g.Kdos. v.28.9.38) befehle ich folgendes:

1.) Der Oberbefehlshaber der 3.Armee ist dafür verantwortlich, daß in Ostpreußen unter Einsatz aller Mittel bis zum letzten um die Erhaltung der Provinz beim Reich gekämpft wird. Die Weisung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 27.9.38 gibt ihm hierzu die notwendige Vollmacht. Auch bei ungünstigster Entwicklung der Lage behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob alle Hilfsmittel der Provinz zu militärischem Widerstand erschöpft sind.

2.) Im der Führung der Verteidigung der Provinz gegen einen feindlichen Angriff hat der Oberbefehlshaber der 3.Armee freie Hand. Zunehmende Erstarkung der ostpreußischen Kräfte wird es ermöglichen, dem Gegner frühzeitig auch offensiv entgegenzutreten.

Die Genehmigung für das Überschreiten der Grenzen behalte ich mir jedoch vor, außer für den Fall, daß offensichtliche Angriffshandlungen der feindlichen Wehrmacht vorliegen und die Lage sofortiges Handeln verlangt (s.Erlaß des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 27.9.38, Ziff.6 und nachstehende Ziffer 8).

Anlage zu O.K.M. A I op 116/38. 3.)

H3562 – 0052

H3562 – 0053

3.) Die politische Lage kann erforderlich machen, überraschend das Memelgebiet zu besetzen und zu halten.

a) Bei der Durchführung dieser Aufgabe wird es darauf ankommen:

unter sofortiger Inbesitznahme eines ausgedehnten Brückenkopfes bei Tilsit und Schaffung weiterer Übergangsstellen über die Memel und Russ mit rasch greifbaren, gegebenenfalls immobilen oder marschbereiten Kräften baldigst das Memelgebiet, insbesondere die Stadt Memel, zu besetzen und die für seine Besetzung und Sicherung notwendigen weiteren Kräfte frühzeitig nachzuführen. (vgl. auch Ziff.4 d)

Gleichzeitiges Vorwerfen von Verbänden der Luftwaffe nach Memel und Eingreifen der Kriegsmarine von See aus gegen Memel kann sowohl zur Unterstützung der vorgehenden Kräfte des Heeres als auch zur Abwehr eines Vorstoßes feindlicher Seestreitkräfte auf Memel in Frage kommen.

b) O K H wird die Durchführung der Besetzung des Memelgebietes durch das Stichwort "Transportübung Stettin durchführen, Grenzübertritt frei ab .. .. .." befehlen.

Ob vorher oder gleichzeitig für Ostpreußen die Kennziffer "9714" (Befehlsübernahme) und Mobilmachung angeordnet werden, wird von der Lage abhängen.

Werden sie nicht befohlen, so hat der Kommandierende General des I.A.K. mit Eingang des oben erwähnten Stichwortes die Vollmacht, alle zur Besetzung des Memelgebietes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ziffer 3 der "Regelung der Befehlsgewalt in Ostpreußen" (OKW 1.Abt.(I) Gen St d H Nr.3594/38

H3562 – 0054

Nr.3594/38 g.Kdos. v.28.9.38) tritt in Kraft.

c) Das Verhalten gegenüber Teilen der litauischen Wehrmacht und der litauischen Bevölkerung, die sich im Memelgebiet befinden, wird je nach der politischen Lage befohlen werden. Es kann in Frage kommen, ihnen gegenüber unter der Parole, Memel vor dem polnischen Zugriff sichern zu müssen, Gewaltmaßnahmen zu vermeiden.

d) Die Grenze des Memelgebiets gegen Litauen ist zunächst nicht zu überschreiten oder zu überfliegen, die Grenzen Ostpreußens gegen das übrige Litauen und Polen sind zu sichern.

4.) Die politische Lage kann ferner die überraschende Besetzung der Stadt und des Freistaates Danzig verlangen.

Für die Durchführung dieser Aufgabe gelten folgende Richtlinien:

a) Die Besetzung Danzigs wird vom O K H durch Kennwort: "Transportübung Stolpmünde durchführen, Grenzübertritt frei ab ..... " ausgelöst. (Ziff.3 b 2.u.3.Absatz gelten sinngemäß).

Die Besetzung hat handstreichartig zu erfolgen. Wichtig ist, daß sobald als möglich deutsche Truppen in der Stadt Danzig selbst erscheinen.

b) Die Mitwirkung der Luftwaffe und Kriegsmarine ist vorzubereiten und mit den Bewegungen der Heeresteile in Einklang zu bringen. Die grundsätzliche Zustimmung des Ob.d.M. und des Ob.d.L. ist durch O K H sichergestellt worden. Die für Ostpreußen zuständigen Marine- und Luftdienststellen werden entsprechend angewiesen werden.

c)

c) Bei dem Handstreich ist polnisches Hoheitsgebiet ohne besonderen Befehl des O K H nicht zu verletzen. Dies gilt auch für den polnischen Bereich der Festernplatte, solange die dortige polnische Besatzung keine Waffengewalt anwendet.

d) Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Besetzung Danzigs gleichzeitig mit einer oder anschließend an eine Besetzung des Memelgebietes in Frage kommt. Es müssen also Kräfte für die gleichzeitige Lösung beider Aufgaben bereitgehalten werden.

5.) Im Falle eines Konfliktes mit Litauen bezw. Rußland bei polnischer Neutralität ist vorzusehen, einem feindlichen Angriffsaufmarsch auf litauischem Gebiet durch eine überraschend nach Litauen vorzutragende Offensive zuvorzukommen, um die litauische Mobilmachung zu treffen und wenigstens Teile des litauischen Heeres vor seiner Versammlung zu schlagen.

Besonders wertvoll wird es sein, wenn es gelingt, möglichst frühzeitig die von Dünaburg und Riga heranführenden Verbindungen zu beherrschen.

6.) Im Falle kriegerischer Verwicklungen mit Polen bei litauischer Neutralität können kurze Vorstöße in das feindliche Ausladegebiet zur Störung des feindlichen Aufmarsches oder die Wegnahme des polnischen Korridors (unter gleichzeitiger Mitwirkung weiterer Kräfte aus Pommern heraus) in Frage kommen. Die Möglichkeit für ersteres sind gedanklich vorzubereiten, für letzteres ergehen später Weisungen.

7.) Für den Fall, daß Ostpreußen von einem Krieg des übrigen Deutschland

H3562 – 0055

H3562 – 0056

Deutschland nicht oder zunächst nicht berührt wird, gilt folgendes:

a) Der Abtransport stärkerer Kräfte aus Ostpreußen auf dem Seewege nach dem übrigen Deutschland kann notwendig werden. Die Vorbereitungen hierfür und zwar für das mobile Gen.Kdo. I.A.K. mit Korpstruppen, sowie für die mobilen Inf.Div. 1, 11 und 21 sind zu treffen.

b) Es kann von Wichtigkeit sein, die Ostpreußen benachbarten Staaten möglichst lange aus dem Kriege des übrigen Deutschlands herauszuhalten. In einem solchen Fall kommt es darauf an, deutscherseits jeden Grenszwischenfall zu vermeiden. Alle grenznahen militärischen Maßnahmen haben sich auf das Notwendige zu beschränken, solange nicht mit Angriffshandlungen der feindlichen Wehrmacht zu rechnen ist.

8.) Als Angriffshandlungen der feindlichen Wehrmacht im Sinne dieser Weisung gelten:

das Vordringen feindlicher Truppen und Luftstreitkräfte auf bezw. über ostpreußisches Gebiet, Artilleriefeuer oder Bombenwurf auf ostpreußisches Gebiet, Angriffe von der See,

dagegen nicht eine womöglich unbeabsichtigte Grenzüberschreitung durch einzelne Posten, Spähtrupps, Freischärler oder Flugzeuge. Ereignen sich solche, so ist nach Möglichkeit kein Gebrauch von der Waffe zu machen und in jedem Fall ein Überschreiten der polnischen Grenze auch bei Abwehr solcher Grenzverletzungen verboten.

9.) Die polnische Minderheit ist in Spannungs- und Kriegszeiten scharf zu überwachen. Provokationen von deutscher Seite sind

zu

8

zu verhindern. Auflösung der polnischen Organisationen und Festsetzung ihrer Führer kann in Frage kommen. Aufständige Bewegungen sind niederzuschlagen. In jedem einzelnen der vorgenannten Fälle ist jedoch vorher die außenpolitische Rückwirkung solcher Maßnahmen in Rechnung zu stellen.

10.) Feindnachrichten werden dem Generalkommando I.A.K. jeweils durch O K H je nach der politischen Lage zugehen.

v. Brauchitsch.

H3562 – 0057

H3562-0057A
CT-120

H3562 – 0058

H3562 – 0059

Der Währungskurs für alle Leistungen wird zu gegebener Zeit durch das O.K.W. bekanntgegeben.

10.) Gebührnisse und Verpflegung.

Die eingesetzten Teile der Wehrmacht erhalten die Marschabfindung gem. Beilage 4 der H.Dv. 159.

11.) Buchung der entstehenden Mehrkosten.

Die durch die Inbesitznahme des Freistaates Danzig entstehenden Mehrkosten sind bei dem dafür besonders eingerichteten (ausserplanmässigen) Kap. VIII E 230 (Haushalt des OKW) in Ausgabe zu buchen.

H3562 – 0060

kann erforderliche Massnahmen in Ostpreussen bzw. für Danzig selbständig treffen.

Für das übrige Reichsgebiet behält sich O.K.W. die Anordnung derartiger Massnahmen vor.

8.) Nachrichtenverbindungen.

Die Ausnutzung der behördl. und privaten Fernmeldeanlagen wird dem Gen.Kdo. I freigegeben. Der Bedarf der eingesetzten Verbände der Luftwaffe und der Kriegsmarine ist durch das Gen.Kdo.I sicherzustellen.

Die Wehrmachtsnachrichtenkommandantur Königsberg wird W.Kr.Kdo.I unterstellt.

Im besetzten Gebiet sind die milit., behördl. und privaten Fernmeldeanlagen frühzeitig zu besetzen. Sie sind nach Abschirmung nach der Feindseite wieder in Betrieb zu nehmen.

Die Regelung des Funkverkehrs für das Unternehmen - soweit dies nicht durch das Gen.Kdo. I befohlen werden kann-, insbesondere des notwendigen Querverkehrs zwischen den Verbänden der 3 Wehrmachtteile ist durch das O.K.H. besonders anzuordnen.

9.) Versorgung.

Die Truppe kann nach Anordnung des Ob.d.H. aus dem besetzten Gebiet versorgt werden. Hierbei ist nach deutschen Gesetzen zu verfahren.

Alle Leistungen der Bevölkerung sind in deutscher Währung zu bezahlen, Requisitionen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der

H3562-0060A

C-120
GB 41

GB
41
H-3562

C-120

G. B. EXHIBIT

037206

C-120 G.B. EXHIBIT

GB41

46

H3562 – 0061

H3562 – 0062

216 pages

Original withdrawn by D. A.

H3562-0063

56 phot. pages

C-120
GSA EXHIBIT